

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 12

1913

Mittwoch den 12. Februar.

Einundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.

Inserte

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil

In der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. in Nr. 11 des
Kreisblatts, betr. Nachschickungslokale, befindet sich ein Fehler. Es
muß in dem 2. Absatz der Bekanntmachung nicht heißen „wenn nur
nicht sogleich“ sondern „wenn **nur** nicht sogleich“.

Die Expedition.

Nach im Kreise Neustettin gemachten Erfahrungen ist
eine ordnungsmäßige Verwertung des Fleisches von als tuberkulös
erkrankten Kindern, deren Tötung auf Grund des § 302 Abs. 1
der Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 angeordnet
war, am Standorte des Tieres nicht immer möglich gewesen.

Um eine möglichst gute Verwertung des Fleisches zu erzielen,
erkläre ich mich — im Einvernehmen mit dem Herrn Landes-
hauptmann — damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen
eine ordnungsmäßige Verwertung des Fleisches der fraglichen Kinder
am Orte nicht zu erwarten steht, die Tötung und Zerlegung der
Tiere in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen und —
erforderlichen Falles — das Fleisch auf der Freibank verkauft wird.
Der erzielte Erlös ist nach Abzug der Unkosten an die betreffenden
Besitzer auszuzahlen und der Betrag als Wert der dem Besitzer
verbliebenen nugharen Teile in den Schätzungsurkunden nachzuweisen.

Die Schätzung des als tuberkulös erkannten Kindes, dessen
Tötung angeordnet ist, hat vor der Tötung an dem Orte stattzu-
finden, an dem sich das Tier zur Zeit der Anordnung der Tötung
befindet (§ 12 der Ausführungsbestimmungen zum preussischen Aus-
führungsgesetz — A. B. A. G.)

Für die Fälle, in denen die Schätzung der verfügbaren Teile
in einem andern Ortspolizeibezirke als die Schätzung des Tieres
stattfindet, gelten die Vorschriften in § 13 Abs. 2 (A. B. A. G.)

Röslin, den 31. Januar 1913.

Der Regierungspräsident. Drews.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.
Belgard, den 7. Februar 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Am 30. Januar d. Js. tagte hier der Kreistag unter
dem Vorsitz des Landrats von Hagen. Erschienen waren 23 Kreis-
tagsabgeordnete. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der
Vorsitzende mit einigen warmen Worten der verstorbenen Kreistags-
mitglieder von Kleist-Gr. Dubberow und Nietardt-Polzin. Die
Versammlung ehrte das Andenken der Verstorbenen durch Erheben
von den Plätzen. Darauf teilte der Vorsitzende mit, daß die Kreis-
tagsabgeordneten von Kleist-Drenow und Maack-Altkülfitz ihre
Mandate niedergelegt hätten. Nach Eintritt in die Tagesordnung
wurden zunächst die bei den Ergänzungswahlen im Herbst v. Js.
wieder- bzw. neugewählten Kreistagsabgeordneten, nämlich:

- Landrat a. D. von Kleist-Regow-Gr. Tychow,
- Rittergutsbesitzer Schmieden-Lagitz,
- " von Hagen-Langen,
- " von Oppensfeld-Reinsfeld,
- " Bregell-Heyde,
- Ratsherr Collatz-Belgard,
- Justizrat Koepfel-Belgard,

Rentier Ristow-Belgard,
Stadtverordnetenvorsteher Karl Millarg-Polzin,
Gemeindevorsteher Syring-Boßlin,
Besitzer Schüler-Vorbruch,
Rittergutsbesitzer von Rhoeben-Biehow,
Gemeindevorsteher Koltermann-Kowall

und der anstelle des Abgeordneten Nietardt neugewählte Kreistags-
abgeordnete,

Kaufmann Karl Ilgen-Polzin,
mit einer kurzen Ansprache durch den Vorsitzenden eingeführt.

Zum stellvertretenden Mitglieder der Kommission zur Ein-
schätzung der Gebäudesteuer für den verstorbenen Kaufmann Nietardt
in Polzin bis Ende 1916 wurde der Kaufmann Karl Ilgen-Polzin
gewählt.

Zu Taxatoren im I. Pferdeaushebungsbezirk anstelle des ver-
zogenen Rittergutsbesizers von Seydlitz-Kurzbach-Al. Ramin und
des Dekonominrats Bruns-Polzin wurden für den Rest der Wahl-
zeit — bis Ende 1917 — die bisherigen Stellvertreter, Ritterguts-
pächter von Kefowsky-Biehow und Rittergutsbesitzer Bregell-
Heyde, gewählt. Für diese bisherigen Stellvertreter wählte der
Kreistag die Rittergutsbesitzer von Rhoeben-Biehow und Wille-
Raffin zu Stellvertretern.

Bei der Ersatzwahl zweier Mitglieder der Einkommensteuer-
Veranlagungskommission, und zwar für den Kaufmann Nietardt bis
Ende 1915 und anstelle des verstorbenen Rittergutsbesizers von
Al. ist-Gr. Dubberow bis Ende 1918, wurden der Kaufmann
Ilgen-Polzin und der Rittergutsbesitzer Tiede-Gr. Ramin ge-
wählt. Für den bisherigen Stellvertreter Ilgen wurde der Sattler-
meister Reikel-Belgard und für Tiede-Gr. Ramin der Ritter-
gutsbesitzer von Hagen-Langen, gewählt.

In die Kommission zur Prüfung der Jahresrechnungen der
Kreis-Kommunalkasse wurden gewählt Landrat a. D. von Kleist-
Regow-Gr. Tychow und Bürgermeister Dr. Frieschmann hier für
den Rittergutsbesitzer von Kleist-Gr. Dubberow und den aus dem
Kreistage ausgeschiedenen Gutsbesitzer Georg Bruns-Neulugitz.

Für den verzogenen Schiedsmann des VII. Bezirks Ritter-
gutsbesitzer von Seydlitz-Kurzbach-Al. Ramin wurde der Ritter-
gutsbesitzer Wille in Bergen als Schiedsmann und der Ritterguts-
besitzer Hoffmann-Al. Ramin zum Stellvertreter auf Grund der
Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 bis Ende 1915 gewählt.
Ferner wurde für den Schiedsmann des IX. Bezirks, Inspektor
Schwerdtfeger-Martin der Pastor Lüpke-Standemin zum Schieds-
mann gewählt.

In die Kommission zur Feststellung der Belegungsfähigkeit
der Ortschaften mit Militär wurden anstelle des Rittergutsbesizers
von Kleist-Gr. Dubberow der Ratsherr Collatz-Belgard zum
Mitgliede und der Rittergutsbesitzer von Hagen-Damerow sowie
der Stadtverordnetenvorsteher Millarg-Polzin zu Stellvertretern
gewählt.

Zum Mitgliede der Kreisersatzkommission wählte der Kreistag
für den Kaufmann Nietardt-Polzin den Kaufmann Ilgen daselbst
bis Ende 1913.

Der Kreistag beschloß nach vorhergegangener längerer Beratung, für den Kreis Belgard eine Landrankenasse und eine allgemeine Ortsrankenasse zu errichten. Die neuen Kassen sollen mit dem 1. Januar 1914 ins Leben treten. Der Fortbestand der bestehenden Ortsrankenasse in Belgard und Polzin soll dadurch nicht berührt werden.

Zur Errichtung eines Provinzial-Bismarckdenkmals bei Stettin bewilligte der Kreistag eine Beihilfe von 3000 M. Die Beihilfe soll in Teilbeträgen von jährlich 1000 Mark gezahlt werden.

Auf die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen setzte der Kreistag den Inspektor Maas—Ganzkow, den Rittergutsbesitzer Erich Hofemann—Battin, Kurt Scheibler—Glögin, Leutnant Hermann Konrad von Kleist—Gr. Dubberow, die Rittergutsbesitzer Leo von Kleist—Drenow, Bombach—Wartin, Ahlmann—Doebel und den Rechnungsführer Koch—Gr. Tychow.

Belgard, den 10. Februar 1913.

Der Kreis-Ausschuß. von Hagen.

Die vom Kreise Belgard eingerichtete und im Jahre 1910 in Kraft getretene Rinderversicherung hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens einen recht erfreulichen Aufschwung genommen und erfreut sich einer größeren Beliebtheit. Die Zahl der Mitglieder ist auf 807 und die der bisher versicherten Rinder auf 1320 gestiegen. Das ist gewiß ein recht erfreuliches Ergebnis. Andererseits ist es aber auch wieder nicht zu verwundern, wenn man in Erwägung zieht, welche offensichtlichen Vorteile diese lediglich im Interesse der viehhaltenden Bevölkerung des Kreises eingerichtete Viehversicherung den Versicherungsnehmern bietet. Alle diejenigen aber, welche der Versicherung aus Unkenntnis oder andern sonstigen Gründen noch fernstehen, wollen wir nochmals auf die Vorteile dieser Versicherung kurz hinweisen.

Die wesentlichsten Vorzüge sind folgende:

1. der Reserfonds ist von vornherein aus **Kreisfonds** mit einem Kapital von 4000 M. ausgestattet. Demselben fließen zu a: Eintrittsgelder, Jahresüberschüsse, verfallene Entschädigungen, 5% der ordentlichen Jahresbeiträge und seine eigenen Zinsen. Er kann in einem Jahre bis zu $\frac{1}{2}$ seines Bestandes zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

2. Die **Kosten der Verwaltung**, die einen recht erheblichen Teil der Gesamtausgaben ausmachen, werden vorweg aus andern **Kreisfonds** bezahlt.

3. Insbesondere durch dieses Entgegenkommen (Siehe Ziff. 2) war es möglich, die Versicherungsbeiträge in Höhe von nur 2 v. H. der Versicherungssumme (für die Tiere, die zur Arbeit benutzt werden, $\frac{1}{2}$ v. H. mehr) festzusetzen.

4. Versicherungsnehmer, welche nicht mehr als 3 versicherungsfähige Rinder haben, erhalten die ganzen, solche die mehr als 3 aber nicht mehr als 20 versicherungsfähige Rinder haben, die halben Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung und Arznei erstattet (§ 29 der Satzung).

5. Bleibt ein Versicherungsnehmer in einem Rechnungsjahre schadensfrei, so erhält er 10%, bekommt er nicht mehr als ein Prozent Schaden bezahlt, so erhält er im Falle der weiteren Versicherung 5% des ordentlichen Beitrages auf die nächste Beitragszahlung als **Rabatt** angerechnet.

6. Die Anstalt gewährt eine Entschädigung:

1. für Verluste durch Tod oder notwendig gewordenes Töten,
2. bei Hauschlachtungen für Fleisch, das bei der amtlichen Fleischschau ganz oder teilweise für ungenießbar erklärt wird. Unter diesen Voraussetzungen beträgt die Entschädigung höchstens 80 v. H. der Versicherungssumme u. s. w. wie im § 33 der Satzung bis Ende.

7. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, das Tier, für welches eine Entschädigung gezahlt werden soll, für sich zu erwerben. Gerade auf Grund dieser Bestimmung sind in entgegenkommener Weise in recht vielen Fällen mit den Viehbesitzern für diese recht günstige Abkommen getroffen worden.

Die unter Ziff. 4 erwähnten Kosten für Tierarzt und Apotheke haben bisher betragen

im Rechnungsjahr 1910	170,50 Mark
" " 1911	738,30 "
" " 1912	1269,70 "
zusammen	2178,50 Mark.

An Entschädigungen (Siehe Ziffer 6 oder 7) sind bis hergezahlt worden in den Rechnungsjahren:

1910	863,85 Mark
1911	4710,60 "
1912	10933,29 "
zusammen	16507,65 Mark

Hieraus ergibt sich, daß die Kreisrinderversicherung, während ihres kurzen Bestehens schon überaus segensreich gewirkt hat und es

nur zu wünschen ist, daß die Viehbesitzer, soweit sie noch nicht dieser Versicherung angehören, mit Vertrauen in die Versicherung eintreten und von derselben möglichst allgemein Gebrauch machen.

Wie wir hören, ist von einem Gegner der Kreisviehversicherung im Kreise das Gerücht in Umlauf gesetzt worden, daß die Kreisviehversicherung mangels ausreichender Lebensfähigkeit am 1. 4. eingehen werde. Dies Gerücht, das offenbar auf gewisse Zwecke abzielt, können wir nur als völlig unzutreffend bezeichnen.

Zum Schluß möchten wir nur noch darauf hinweisen, daß wir gerade in letzter Zeit noch vielfach darum angegangen sind, den Kreisviehversicherungskommissar Stegemann in Belgard, Georgenstr. Nr. 10 wohnhaft, Telephon Nr. 140, zu entsenden, um aufklärende Vorträge zu halten und evtl. Versicherungsverträge abzuschließen.

Belgard, den 8. Februar 1913.

Der Kreis-Ausschuß. von Hagen.

Bei den Kreistagsergänzungswahlen im Herbst v. J. sind die nachstehend genannten Abgeordneten wieder bzw. neu gewählt worden:

1. Landrat a. D. von Kleist-Nezow—Gr. Tychow,
2. Rittergutsbesitzer Schmieden—Lagig,
3. " von Hagen—Langen,
4. " von Oppenfeld—Reinfeld,
5. " Preßell—Heyde,
6. Ratsherr Collatz—Belgard,
7. Justizrat Roeppele—Belgard,
8. Rentier Ristow—Belgard,
9. Stadtverordnetenvorsteher Karl Millarg—Polzin,
10. Gemeindevorsteher Syring—Boßlin,
11. Besitzer Schüler—Vorbruch,
12. Rittergutsbesitzer von Rhoden—Biezow,
13. Gemeindevorsteher Koltermann—Kowalk.

Anstelle des verstorbenen Kreistagsabgeordneten Nietardt—Polzin ist für den Rest der bis Ende 1915 laufenden Wahlzeit der Kaufmann Karl Jlgem in Polzin gewählt worden.

Der Kreistag hat sämtliche Wahlen für gültig erklärt. Die Gewählten und Erschienenen sind auf dem Kreistage am 30. v. Mts. eingeführt worden.

Belgard, den 10. Februar 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Belgard. von Hagen.

Ginziehung und Abführung der Kreisbundessteuern für das II. Steuerhalbjahr 1912

— 1. Oktober 1912 bis 1. April 1913 —.

Die Ortsvorstände des Kreises, mit Ausnahme von Belgard, erhalten ohne Anschreiben von uns durch die Post:

1. 1 Exemplar der eingereichten Nachweisung über den Hundbestand ihres Bezirks für das laufende Steuerhalbjahr,
2. die Steuerzettel für die in der Nachweisung bezeichneten Hundebesitzer

mit dem Ersuchen, die Steuerzettel sogleich an den Adressaten zu stellen. Ebenso werden die Ortsvorstände ersucht, die **Hundsteuern** von den Steuerpflichtigen gegen Quittung in Empfang zu nehmen und den Betrag für den Bezirk, wie er am Schlusse der Nachweisung aufgerechnet ist, **bis zum 22. Februar an die Kreisbundeskasse hier** portofrei abzuführen. Wir ersuchen bemüht zu sein, daß Steuerrückstände unterbleiben.

Die den Gemeinden und den Gutsbezirken zustehenden 25 % der Steuern werden nach dem 1. April von der Kreisbundeskasse gezahlt werden.

Belgard, den 10. Februar 1913

Der Kreis-Ausschuß. von Hagen.

Um den Bau ländlicher Arbeiterwohnungen zu fördern, hat der Kreis-Ausschuß in Belgard die im Auftrage der Landesversicherungsanstalt herausgegebenen **muster-gültigen Entwürfe für ländliche Arbeiterwohnungen** beschafft. Die Entwürfe können von Interessenten im Kreisbauamt Zimmer Nr. 23 oder auch im Geschäftszimmer des Herrn Kreisbauamtsmeisters Zimmer Nr. 22 des Kreishauses eingesehen werden. Dieser ist auch bereit, Bauwünschten unentgeltlich Rat zu erteilen.

Belgard, den 30. Januar 1913

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Belgard. von Hagen.

Bekanntmachung.

A. Seit dem 1. Januar 1912 werden für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung **neue Marken** in jeder der fünf Lohnklassen für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen sowie für die freiwillige Zusatzversicherung eine Zusatzmarke ausgegeben.

Der Geldwert der Marken der 5 Lohnklassen ist erhöht, und zwar beträgt er:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I	16 Pf.	32 Pf.	2,08 M.
" " " II	24 "	48 "	3,12 "
" " " III	32 "	64 "	4,16 "
" " " IV	40 "	80 "	5,20 "
" " " V	48 "	96 "	6,24 "

Der Geldwert der Zusatzmarke beträgt 1 M.

Die Marken der 5 Lohnklassen haben dieselbe Farbe behalten wie bisher, also Lohnklasse I: rot, Lohnklasse II: blau, Lohnklasse III: grün, Lohnklasse IV: rotbraun, Lohnklasse V: gelb.

B. Für die Zugehörigkeit der Lohnklassen gelten folgende Bestimmungen:

I. Statt des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes ist ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Solange der Grundlohn (§§ 180, 181 RVO.) und der Ortslohn (§§ 149 bis 152 RVO.) noch nicht in Kraft getreten sind, gelten für die Berechnung des Durchschnittsbetrages die bisherigen Bestimmungen, vorbehaltlich des § 1246 Abs. 3 RVO. (Vgl. die durch den Deutschen Reichsanzeiger Nr. 306 vom 30. Dezember 1911 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1911 betr. Uebergangsbestimmungen des Bundesrats für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.)

Danach gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau oder Innungsrankenfasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankentassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes,
2. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenfasse angehören und soweit sie nicht Betriebsbeamte sind (siehe unter Ziffer II), ein Betrag, der für sie von dem Regierungspräsidenten festgesetzt worden ist.

Im Regierungsbezirk Röslin gehören hiernach von diesen Personen wie bisher

- a) männliche Arbeiter mit Ausschluß des landwirtschaftlichen Gesindes und der Hofgänger zur Lohnklasse II,
 - b) weibliche, sowie landwirtschaftliches männliches Gesinde und Hofgänger " " I.
3. Im übrigen gilt als Jahresarbeitsverdienst der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner des Beschäftigungsorts, soweit nicht für einzelne Berufszweige von dem Regierungspräsidenten ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt ist.

Im Regierungsbezirk Röslin gehören hiernach zu 3 wie bisher

- a) männliche Versicherte mit Ausschluß der Lehrlinge im Stadtfreise Stolp sowie in den Stadtbezirken Röslin und Schivelbein zur Lohnklasse III in den übrigen Teilen des Bezirks " " II
- b) weibliche Versicherte, soweit sie nicht Hausbeamtinnen sind (siehe unten Ziffer II) im Stadtbezirk Röslin zur Lohnklasse II in den übrigen Teilen des Bezirks " " I
- c) Lehrlinge im Stadtbezirk Röslin " " II in den übrigen Teilen des Bezirks " " I

II. Lehrer und Erzieher gehören zur IV. Lohnklasse, soweit sie nicht einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M. nachweisen, Hausbeamtinnen zur III. Lohnklasse. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur III. Lohnklasse, soweit nicht der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 maßgebende Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 850 M. übersteigt.

III. Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, die den Durchschnittsbetrag übersteigt, so ist diese maßgebend.

C. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden.

Die alten Marken sind nur noch zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung für die vor dem 1. Januar 1912 liegenden Zeiten zu verwenden. Sie werden von den Postanstalten nicht mehr verkauft; sie sind nur noch von der Versicherungsanstalt zu beziehen. Die alten Marken können bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwertes umgetauscht werden.

Arbeitgeber und ihre Stellvertreter, welche unrichtige Marken verwenden, können mit Geldstrafe bis zu 300 Mark belegt werden (§§ 1488, 1494 Reichsversicherungsordnung).

D. Arbeitgeber und Versicherte, die Beitragsmarken oder Zusatzmarken in die Quittungskarten einleben, sind zum Entwerten

sämtlicher Marken verpflichtet. Die Beitragsmarken müssen in der Weise entwertet werden, daß auf den einzelnen Marken der letzte Tag desjenigen Zeitraums in Zahlen angegeben wird, für welchen die Marke gilt. Da die Beitragswoche mit Montag beginnt (§ 1387 Abs. 3 RVO.), ist somit stets das Datum des die Beitragswoche abschließenden Sonntags einzutragen. Bei Zusatzmarken ist der Tag, an dem die Marke eingelebt wird, anzugeben. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden. Zuwiderhandlungen können für jeden Fall mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

Belgard, den 8. Februar 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der frühere Gemeindevorsteher, Eigentümer Albert Hahn, zu Damer ist zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamts Muttin bestellt worden.

Belgard, den 7. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Mit Einreichung der Auszüge aus den Geburts- und Sterberegistern (sfr. meine Kreisblattsbekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. — Kreisblatt Nr. 102 —) sind noch folgende Standesämter im Rückstande:

Roggow, Standemin, Lenzen, Gr.-Ramin, Arnhausen, Mtschlage, Reinfeld, Collatz, Wusterbarth, Gr.-Tychow, Siebrow, Bumlów, Belgard.

Die vorbezeichneten Standesämter werden hierdurch aufgefordert, die Auszüge **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** hierher einzureichen.

Belgard, den 11. Februar 1913.

Der Zivil-Vorsitzende

der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Belgard I und II.

J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 8. Februar 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

375 Rinder, 197 Kälber, 233 Schafe, 1439 Schweine, — Ziegen,

am Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:

217 Rinder, 138 Kälber, 163 Schafe, 829 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	Mark
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Kälber:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	68—70
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	60—63
	c) gering genährte	65—68
Färse u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts	68—70
	b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	59—64
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe	52—58
	d) mäßig genährte Färse und Kühe	49—51
	e) gering genährte Färse und Kühe	46—48
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	85—90
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	75—82
	c) geringere Saugkälber	50—55
	d) ältere gering genährte Kälber (Freßer)	—
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	80—88
	b) ältere Masthammel	66—70
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Werksschafe)	56—62
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	—79—
	b) fleischige Schweine	78—79
	c) gering entwickelte	77—78
	d) Sauen	75—77
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Der Rindermarkt war ganz flau, und bleibt Ueberstand. In Kälbern zeigte sich ruhiger und in Schafen mittelmäßiger Handel. Der Schweinemarkt verlief schleppend und wird nicht geräumt.

Belgard, den 11. Februar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Nichtamtlicher Teil.

Locales.

Turnvereine auf dem Lande. Noch nicht sehr lange ist es her, daß man den Turnvereinen auf dem Lande jegliche Berechtigung absprach. Es ist ja nicht zu bezweifeln, daß der Dorfbewohner meist eine sehr gesunde Beschäftigung hat. Sie erfüllt aber nicht alles, was das Turnen erfüllen soll. Sie gibt wohl Kraft und Ausdauer, aber andere Eigenschaften körperlicher und geistiger Art, die jeder Mensch brauchen kann, will er ein vollwertiges Glied der Allgemeinheit sein und seine Stelle, welche es auch sein mag, ganz ausfüllen, vermag sie nicht oder nur in geringem Grad zu vermitteln. Das sind z. B. Gewandtheit und Anständigkeit, Mut, Geistesgegenwart und

Entschlossenheit. Auch diese Eigenschaften, die zu erwerben und auszubilden Hauptaufgabe des Turners ist, können dem Landmann nicht nur in seinem Beruf, sondern ganz besonders in mancher gefährlichen, ja lebensbedrohenden Lage, in die er trotz seiner einfachen Beschäftigung kommen kann, nur von Nutzen sein. Man denke weiter an die Pflichten der Feuerwehren, wie sie jetzt vielfach schon auf den Dörfern bestehen, und für die das Turnen die vorzüglichste Hochschule ist. Ganz besonders aber werden alle Diejenigen von Herzen dankbar sein für die großen Vorteile, welche sie infolge ihrer turnerischen Ausbildung genießen, wenn sie ihrer Militärpflicht zu genügen haben. Kaufmanns- und Handwerkerstand verbreiten sich immer mehr auf dem Lande. Auch ihrer einseitigen, oft gesundheitschädlichen Beschäftigung in geschlossenen Räumen wirkt das Turnen entgegen. Und was die Zeit anbetrifft, so sind im Sommer zum mindesten die Sonntagnachmittage für diese nützliche Beschäftigung zur Verfügung, und im Winter läßt sich mancher lange Abend in dieser Weise nutzbringend verwenden. — Wendet man ein, es beständen schon genug Vereine auf dem Lande, so beachtet man hierbei nicht den Zweck derselben. Obwohl kaum einem edle, erstrebenswerte Ziele abzuspüren sind, so muß doch von jedem einsichtigen Menschen den Turnvereinen der erste Rang zuerkannt werden, da sie hochwichtige gesundheitliche und erzieherische Pflichten der Jugend gegenüber erfüllen, wie es sonst kein Verein vermag. — Man erkennt das auch immer mehr auf dem Lande an, das beweist die starke Zunahme dieser Vereine. Gibt es doch schon Dörfer mit kaum 300 Einwohnern, wo sich solche in blühendem Zustande befinden. Dazu bedarf es jedoch des Anschlusses an einen größeren Verband, wie ihn die Deutsche Turnerschaft mit ihrer Einteilung in Kreise, Gauen und Bezirke bietet. Hier finden die jüngeren Vereine Vorbilder in großer Zahl, die zur Nachahmung anspornen, hier steht ihnen auch durch die älteren Vereine die nötige Hilfe, Anleitung und Unterstützung für ihren Turnbetrieb zur Seite. —

Darum gründet Turnvereine auf dem Lande, in jedem Dorf, und sorgt für ihren Anschluß an die große Deutsche Turnerschaft!

Bekämpfung der Landflucht.

Im neuen preussischen Staatshaushaltsetat ist zum erstenmal ein größerer Posten für die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung ausgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Unterstützung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung soll auch die Vermehrung der Rechtsauskunftsstellen auf dem Lande eine Unterstützung erfahren. Eine ganz wesentliche Förderung aller dieser die Landflucht einschränkenden und bekämpfenden Maßnahmen bedeuten die Bestimmungen einer neu erlassenen Verfügung der beteiligten Ministerien, die sich mit der Prüfung der Bedürfnisfrage für die Konzeptionierung neuer gewerblicher Stellenvermittlungsbetriebe befaßt und zugunsten der gemeinnützigen landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise eingreift. Danach soll gemäß § 2 Abs. 2 des Stellenvermittlergesetzes Stellenvermittlern die Erlaubnis zum Betriebe des Vermittlergewerbes versagt werden, wenn sich ihre Tätigkeit auf diejenigen Arbeiterklassen bezieht, mit deren Nachweis sich die landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise befassen. Dementprechend soll bei der Vermittlung ausländischer Arbeiter die Deutsche Arbeiterzentrale besondere Berücksichtigung finden, was dadurch zum Ausdruck gelangen soll, daß eine gewerbliche Stellenvermittlung für diese Arbeiter als allgemein überflüssig zu erachten ist. Nur ganz ausnahmsweise kann die Bedürfnisfrage bei Konzeptionsgesuchen für die Vermittlung ausländischer Arbeiter bejaht werden. Da die Landwirtschaft namentlich durch die Tätigkeit der gewerblichen Stellenvermittler außerordentlich zu leiden hat — sie veranlassen landwirtschaftliche Arbeiter in großem Umfange zu immer wiederholtem Stellenwechsel, zum Abzug in die Stadt oder sogar zum Kontraktbruch — so bedeuten die neuen Bestimmungen eine außerordentliche Erleichterung für das platte Land und werden hoffentlich dazu beitragen, daß die gewerbmäßige Stellenvermittlung in absehbarer Zeit in ihrer Tätigkeit ganz wesentlich zurückgedrängt wird. Voraussichtlich wird auch in Belgard für die Kreise Belgard, Kolberg, Köslin, Pölitz, Schwelbein ein ländlicher Arbeitsnachweis noch im Laufe dieses Jahres errichtet werden.

(Feuerversicherung.) Die im Jahre 1821 eröffnete Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbereich sich auf das Deutsche Reich, die Deutschen Schutzgebiete und die Schweiz erstreckt, hat mit dem Jahre 1912 das 92. Jahr ihrer gemeinnützigen Tätigkeit vollendet.

Am Schluß des Geschäftsjahres 1912 belief sich die Versicherungssumme auf M. 7261040700. — (gegen das Vorjahr mehr M. 185739200. —).

Die Prämienentnahme betrug im Jahre 1912: M. 24249065. 70 Pf. (gegen das Vorjahr mehr M. 460213 70 Pf.).

Von der Prämienentnahme wird in jedem Jahre derjenige Betrag, der nicht zur Bezahlung der Schäden und Verwaltungskosten, sowie für die Prämienreserve erforderlich ist, den Versicherten zurückgewährt.

Nach dem jst veröffentlichten Rechnungsabschlusse für das Jahr 1912 beträgt dieser an die Versicherten zurückfließende Uberschuß M. 18423492.20 Pf. oder 74% der eingezahlten Prämie.

In Durchschnitt der letzten zehn Jahre sind alljährlich 73 50% der eingezahlten Prämien als Uberschuß an die Versicherten zurück erstattet worden.

Inseratenteil.

Die

Wotan

Lampe



sollte in jeder elektrischen Lichtanlage verwendet werden

Sie hat eine lange Lebensdauer, ist infolge ihres gezogenen Leuchtdrahtes fast unzerbrechlich und spart zirka 70% Strom gegenüber Kohlefaden-Lampen

Erhältlich bei den Elektrizitätswerken u. Installateuren

Nur der Name „Wotan“ auf der Glocke bietet Gewähr f. Erhalt d. Fabrikats d. Siemens & Halske Aktiengesellschaft

Preiswerte

Centralheizungsanlagen

enorm billig im Kohlenverbrauch
liefern nach eigenem System

Braunschweiger Centralheizungs - Werke

LÖHR & HANSEN

Braunschweig Schneidemühl
Tausende la Referenzen
Ingenieurbesuch kostenlos

Erklärung.

Wir wollen für Belgard und Umgeb. sofort eine Filiale errichten und suchen hierfür einen verläßl. Mann. Beruf einzell. Kenntn. oder Kapital nicht nötig. Einkommen monatlich 200—300 M. Bewerb. unter R. M. bes. d. Herrn Haasenstein & Vogler A.-G., Nürnberg.

Grosse Cigarrenfabrik
sucht tüchtige, bei Colonialwaren-
händlern u. Gastwirten eingeführte

Bertreter

gegen Provision Offerten unter
F. 601 F. M. an Rudolf
Mosse, Mannheim.

Jurakalkmergel

offeriert 200 Ctr. frei jed. Station
100 Mark bei mehrjährigem Ab-
schluß mit 95 Mark Sackfall
zum Düngen, gemahlenen Kalkfall,
Kalkhydrat zu Fabrikpreisen.

Carl Schmidt,

Belgard, Friedr.straße 89.
fr. Gutendächter von Markhof.

Bommerische Ursprungsscheine

hält stets vorrätig
Gustav Klemp's Buchdruckerei
:: Fernruf 30 ::

Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemp in Belgard.